

Innenbereichssatzung ATZBERG

Präambel:

Die Gemeinde Mitterskirchen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 folgende **Innenbereichssatzung:**

"ATZBERG"



Festsetzung durch Planzeichen

1 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 3.1 Baugrenze

2 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

- 2.1 zu pflanzender Baum gem. Festsetzung § 3 Pkt. 5.1 od. 6.1 (Standort als Hinweis)
- 2.2 zu pflanzender Straßenbaum gem. Festsetzung § 3 Pkt. 5.1 (Standort als Hinweis) **Qualität Hochstamm**
- 2.3 Kompensationsfläche K.1 hier Entwicklung einer Streuobstwiese auf intensivem Grünland
- 2.4 Kompensationsfläche K.2 hier Entwicklung eines mesophilen Heckengebüsches auf Acker bzw. Intensivgrünland

3 Bemaßung

- 3.1 festgesetzter Höhekoten-Bezugspunkt, hier z.B. 422,00 Meter über Normal Null bezogen auf den jeweiligen Bauraum

A.4 Sonstige Planzeichen

- 4.1 Geh- Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Parzelle 1 erforderlich
- 4.2 Feldweg

Hinweise durch Planzeichen

- vorgeschlagenes Gebäude
- vorgeschlagene Zufahrt
- Bauparzellennummer, hier Bauparzelle Nr. 1
- Grundstücksgröße in Quadratmeter, hier 881qm
- Höhenlinie (0,5m Schritte) in Meter ü.N.N., hier z.B. 442,00 üNN
- sonstiger Baum/Strauchbestand
- bestehende Flurgrenze
- bestehendes Haupt/Nebengebäude
- bestehende Flurnummer
- bestehende Hausnummer
- Höhenlinie Bestandsgelände (DGM 1) 0,5m Schritte

§ 1 - Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Atzberg werden gemäß dem Planteil (M=1:500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Planenteil ist Bestandteil dieser Satzung.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 5, § 6 und § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB

§ 3 - FESTSETZUNGEN

- Maß baulicher Nutzung**
 - 1.1 WändhöheDie Außenwandhöhe wird vom festgesetzten Höhenkotenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante gemessen. Für Hauptgebäude max. 6,30m, Garagen gem. BayBo.
- Geländeveränderungen**
 - 2.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis max. 1,0m zulässig.Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabung und Aufschüttung ist unzulässig, dies trifft auch bzw. insbesondere an den Grundstücksgrenzen zwischen den Grundstücken zu, hier hat der zuerst eingereichte Bauantrag Vorrang.
 - 2.2 Geländesprünge sind als Böschungen auszubilden, ausgenommen hiervon ist der Zufahrtbereich, hier ist eine Stützmauer bis max. 1,0m zulässig.

- Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche**
 - 3.1 Bauliche Anlagen auch Garagen & Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - 3.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze private Verkehrsflächen, nicht überdeckte Terrassen, Entwässerungseinrichtungen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht in den festgesetzten Grün- oder Ausgleichsflächen zulässig.

- Bauliche und städtebauliche Gestalt**
 - 3.1 Zulässige Dachneigung und -form
Für Hauptgebäude sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 10°- 32° zulässig. Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 28° zulässig.
Für Garagen/Carports/Nebengebäude sind Satteldach mit einer Dachneigung bis max. 32° oder ein Flachdach zulässig, die Dacheindeckung ist wie beim Hauptgebäude auszuführen. Der Dachüberstand der Hauptgebäude ist bis maximal 1,0m zulässig.
 - 3.2 Dacheindeckung: Dächer sind nur in rot, rotbraun oder grau bis schwarzen Tönen zulässig. Die Traufe (Dachrinne) muss durchlaufend ausgebildet sein, ausgenommen hiervon ist der Bereich des Zwerch- / Standgiebels. Die Firstlinie muss durchlaufend ausgebildet sein.
 - 3.3 Dachterrassen und sonstige Dacheinschnitte sind unzulässig.
 - 3.4 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln, das Seitenverhältnis muss mindestens 1:1,15 (Breite zu Länge) betragen. Der Dachfirst muss in Längsrichtung verlaufen.

- Garagen/Stellplätze und Nebengebäude**
 - 4.1 Je Wohnung sind 2 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
 - 4.2 Offene Stellplätze, Garagenzufahrten und Gartenwege müssen in wasserdurchlässiger Ausführung hergestellt werden.

- Grünordnung**
 - 5.1 Pflanzverpflichtungen:Innerhalb der Baugrundstücke sind je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein heimischer Baum/Obstbaum gemäß Artenliste (§ 4 Hinweise durch Text Pkt. 6.5.1 bis 6.5.2) zu pflanzen. Die Bäume sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit zu pflanzen.
 - 5.2 Bei Ausfall eines Baumes oder Strauches ist gemäß der festgesetzten Pflanzqualitäten und Arten Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Ausfall zu leisten.
 - 5.3 Stellplätze und Lagerflächen, sowie sonstige Bewegungsflächen, die aus funktionellen Gründen nicht versiegelt sein müssen, sind in wasserdurchlässigem Belag auszuführen.
 - 5.4 Neupflanzungen von Koniferen wie z. B. Thuja, Fichte, Zypresse, Kirschlorbeer und Tanne als Solitär oder Hecke sind nicht zulässig.
 - 5.5 Sogenannte Kies-/Schottergärten, lose Steinschüttungen oder sinnemäßige Oberflächengestaltungen sind insgesamt nur bis zu einer Fläche von 5qm zulässig. Ausgenommen hiervon sind Traufstreifen um Gebäude, diese sind bis zu einer Breite von 0,5m zulässig. Nicht überbaute Flächen sind zu begrünen.

- Ausgleichsflächen**
 - 6.1 Es errechnet sich ein Kompensationsbedarf von 721 qm. Dieser wird innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 a BauGB festgesetzt und der Innenbereichssatzung "Atzberg" zugeordnet. Nachstehende Flächen sind wie folgt zu entwickeln:

- Teilfläche K.1**
Flurnummer(n): 205/8 Teilfläche
Mitterskirchen
Gemarkung: 0,8 Kompensationsfläche: 546 qm * 1,0 = 436,8 qm
Anerkennungsfaktor: Entwicklung einer Streuobstwiese im Komplex mit extensiv genutztem Grünland auf einer bisher intensiv genutzten Grünland, hier normaler Standort
Entwicklungsziel: Pflanzung von 5 Obstbäumen (Alte Sorten) in der Qualität Hochstamm SU14-16 3xv. Bestehende Bäume können angerechnet werden.
Erstgestaltungsmaßnahmen: Wiesenfläche: 1,5 Jahr: 3-schürige Mahd, ab dem 6. Jahr 2-schürige Mahd mit Schnittgutabfuhr, 1. Mahd frühestens Anfang Juli, Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel
Pflegemaßnahmen: Bäume: nur Erziehungs-, Pflegeschnitt
Es ist gebietsheimisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Bei Ausfall von Pflanzen ist in der festgesetzten Qualität in der darauffolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Es sind keine baulichen Anlagen innerhalb der Fläche zulässig.

- Teilfläche K.2**
Flurnummer(n): 205/8 Teilfläche
Mitterskirchen
Gemarkung: 1,0 Kompensationsfläche: 258,4qm * 1,0 = 285,4 qm
Anerkennungsfaktor: Entwicklung eines mesophilen Heckengebüsches auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche und Gartenfläche, hier normaler Standort
Entwicklungsziel: Innerhalb der Flächen ist jeweils je angefangene 100 qm Fläche mindestens 1 heimischer Baum in der Qualität SIBU 200-250 gemäß Artenlisten (D. Hinweise durch Text Pkt. 6.5.1, oder 6.5.2) und 25 heimische Sträucher in der Qualität u. Str. 90-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pkt. 3.5.3) zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher soll als dreireihige Hecke mit einem Abstand von ca. 1,5 m untereinander ausgeführt werden. Das Heckengebüsch ist als freiwachsendes Heckengebüsch, nicht als Schnitthecke, mit einer Breite von 5,0m zu entwickeln. Für die Anlage des Gebüschs sind mind. acht verschiedene Arten gemäß der Pflanzliste zu verwenden und in etwa gleichen Anteilen zu pflanzen. Die untopfpflanzten Randflächen sind als Krautsaum anzulegen. Es ist gebietsheimisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Ein auf den Stock setzen der Sträucher ist frühestens alle 15 Jahre zulässig. Bei Ausfall von Pflanzen ist in der festgesetzten Qualität in der darauffolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Es sind keine baulichen Anlagen innerhalb der Fläche zulässig.

- 6.2 Die Anlage der Ausgleichsflächen muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung (bzw. in Benutzungnahme) des ersten Gebäudes erfolgen. Fertigstellungs- und Abnahmeakten müssen der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden. Die Flächen sind dinglich (per Dienstbarkeit) zu sichern.
7. **Einfriedigung**
7.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur sockellose Zäune aus Holz oder Stahl bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig, auf allen anderen Grundstücksseiten sind auch sockellose Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Zwischen dem Gelände und der Unterkante des Zaunes sind mindestens 10cm Abstand freizuhalten.

§ 4 - HINWEISE DURCH TEXT

- Erschließung (Ver- und Entsorgung, ohne Verkehr)**
 - 1.1 **Trinkwasserversorgung**
1.1.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen.
 - 1.1.2 Bei der Auswahl der Rohrwerkstoffe für die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen.
 - 1.2 **Löschwasserversorgung**
1.2.1 Die Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz der Gemeinde gesichert.
 - 1.3 **Abwasserentsorgung**
1.3.1 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde, Wasser- und Abwasserbetriebe vor Bezug anzuschließen.
 - 1.3.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen. 1.3.3 Das zur Verfügung stehende Abwasserkontingent ist abgesehen.

- Oberflächenwasserbeseitigung**
 - 1.4.1 Niederschlagswasser ist vorrangig zu versickern. Ist dies nicht möglich (wovon im Planungsgebiet auszugehen ist) ist eine Ableitung über einen Vorfluter oder öffentliche Entwässerungseinrichtungen zu prüfen und auszuführen. Es können im Rahmen weiterführender Planungen Auflagen, wie beispielsweise einer gedrosselten Einleitung des Niederschlagswassers, erforderlich werden.
 - 1.4.2 Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NrWFrIV vom 01.10.2008 erfüllt und die zugehörigen Technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Technischen Regeln zur Versickerung sind zu beachten und ausreichende Flächen hierfür vorzusehen. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist erlaubnisfrei sofern die Anforderungen der TRENOG vom 17.12.2008 erfüllt sind. In den übrigen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.

- Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses geplanter Gebäude sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller - soweit geplant - wasserdicht, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.**
- 1.4.4 Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauleit- und Gebäudeplanung. Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild abfließendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen, Acker) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 1.4.5 Alle Bauvorhaben sind gegen Hang- und Schichtwasser zu sichern. Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.
- 1.4.6 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen. Das anfallende - nicht verunreinigte - Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Freiflächen (z.B. Zufahrten und Terrassen) auf den Privatgrundstücken sollte in einer Regenwasserzisterne zwischengespeichert und als Brauchwasser genutzt werden.
- 1.4.7 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen
Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/Inhalte/Themen/Hochwasser
Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung hinweisen:<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>
Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen. Weitere Informationen: www.elementar-versichern.de
- 1.4.9 Bei Einreichung eines Bauantrages bei der Gemeinde Mitterskirchen ist ein genehmigungsfähiger Abwasserplan vorzulegen.

- Sparten**
 - 1.5.1 Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten über eventuell vorhandene Versorgungsleitungen bei den jeweiligen Sparten zu informieren.
 - 1.5.2 Oberirdische Kabelverteilerschränke müssen so aufgestellt werden, dass diese über öffentliche Flächen zugänglich sind und in der Flucht der Einfriedigung liegen. Die Aufstellung erfolgt auf Privatgrund.

- Verkehr**
 - 2.1 Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen keine genehmigungsfreien Bauten oder Stellplätze errichtet werden und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnebene überschreiten. Einzelbaumplantagen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Gemeinde abzustimmen.
 - 2.2 Flächen für die Feuerwehr: Die Feuerwehrzufahrten sind entsprechend der Richtlinien Flächen für die Feuerwehr auszugestalten.
- Immissionschutz**
 - 3.1 Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen zu rechnen.
- Altlasten/Böden**
 - 4.1 Die vorliegenden Böden sind durch Analytik zu bewerten (Schadstoffgehalt nach LAGA/DepV) und bei zulässigen Maßnahmen (z.B. Verfüllungen) zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. Erdaushubdeponie). Bei Ergebnissen über Z1.1 oder DK 0 ist die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbehörde zu informieren um die nächsten Schritte hinsichtlich Deklaration und weiterer Maßnahmen (Erkundung) festzulegen.
 - 4.2 Werden organoleptische Auffälligkeiten oder Störstoffe festgestellt, ist ebenso die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbehörde zu informieren um die nächsten Schritte hinsichtlich Deklaration und weiterer Maßnahmen (Erkundung) festzulegen.
 - 4.3 Auffüllmaßnahmen: es dürfen ausschließlich Böden aus der Region (d.h. Kommune oder im Umgriff der Flächen) oder analysierte Böden deren Zuordnungsgruppe nach LAGA keine Verschlechterung darstellt (z.B. vorliegend LAGA Z 0 -> keine Auffüllung mit LAGA Z 1.1), Verwendung finden.
 - 4.4 Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufäche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der oberste Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung — Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von Baustraßen sowie zu den Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gegeben werden sowie die Hinweise in der DIN 19639.

- Denkmalschutz**
 - 5.1 Im Vorhabensbereich ist voraussichtlich nicht mit Archäologischen Bodenfindungen zu rechnen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Nahbereich von Denkmälern ist ggf. eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabungen auch Anthropologie). Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
 - 5.2 Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bodeneingriffe sind deshalb auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken.

- Grünbereiche und Schutzzonen**
 - 6.1 Baumbestände sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen.
 - 6.2 Im Nahbereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist das Pflanzen tiefwurzelnder Bäume unzulässig.
 - 6.3 Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem jeweiligen Versorger durchzuführen. Für geplante Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013- siehe hier u. a. Abschnitt 6- zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Schutzzonebereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
 - 6.5 Auf den Grundstücksflächen sind die in der Planzeichnung als zu pflanzend dargestellten Bäume der nachfolgenden Liste zu entnehmen Art der Bäume und Sträucher:

- | | | |
|-------|---|---|
| 6.5.1 | Großkronige Bäume:
Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Betula pendula – Birke | Fagus sylvatica – Rotbuche
Prunus avium – Vogelkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Tilia cordata – Winterlinde |
| 6.5.2 | Kleinkronige Bäume:
Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Sorbus torminalis – Elsbeere
Sorbus aria – Mehlbeere | Malus in Arten und Sorten – Apfel
Pyrus in Arten und Sorten – Birne
Prunus in Arten u. Sorten – Zwetschge
Prunus avium in Art. u. Sort. – Kirsche |
| 6.5.3 | Sträucher auch für frei wachsende Hecken, als Heister.
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Roter Hartrieel
Corylus avellana – Haselnuss
Euonymus europaeus – Pfaffenhutchen
Lonicera xylosteum – Gemeine Heckenkirsch.
Prunus spinosa – Schlehe | Rhamnus frangula – Faulbaum
Rosa canina – Hecken-Rose
Salix in Arten – Sal-Weide
Sambucus nigra – Holunder
Viburnum lantana – Woliger Schneeb.
Viburnum opulus – Wasser Schneeb. |

- Abfallentsorgung**
Die Müllentsorgung wird durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn sichergestellt.
- Nachhaltigkeit / Nutzung solarer ENERGIE**
Die Nutzung von Photovoltaik/Solaranlagen wird empfohlen.

VERFAHRENSVERMERKE (Satzungen nach § 34 BauGB)

1.Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Atzberg“ beschlossen.

Ort, den..... –Siegel– Müllerig, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf zur Innenbereichssatzung „Atzberg“ wurde in der Fassung vom (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ort, den..... –Siegel– Müllerig, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:
Zu dem Entwurf der Innenbereichssatzung „Atzberg“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Ort, den..... –Siegel– Müllerig, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Innenbereichssatzung „Atzberg“ in der Fassung vom beschlossen.

Ort, den..... –Siegel– Müllerig, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:
..... den – Siegel –
Mitterskirchen

.....
Müllerig, 1. Bürgermeister

6.Bekanntmachung:
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die erste Änderung der Innenbereichssatzung „Atzberg“ mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Mitterskirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Innenbereichssatzung „Atzberg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Ort, den..... –Siegel– Müllerig, 1. Bürgermeister

PLANINHALT		Satzung	
ÄNDERUNGEN	Nummer	Datum	Bemerkung
BAUVORHABEN	Innenbereichssatzung Atzberg		
AUFTRAGGEBER	Gemeinde Mitterskirchen Hofmarkstraße 17 84335 Mitterskirchen		
PLAN	PLANNUMMER		
1	01		
Projektnummer	MASSTAB		
736	1:500		
DATUM GEZ	DATUM DRUCK	DATUM GEPR	
	4.3.22		
GEZEICHNET	GEPRÜFT		
fb	fb		
DATENNAME	PLANGRÖSSE		
736_2022_03.03.Satzung Atzberg.vwx	1:06/0,594		

BREINL. **landschaftsarchitektur + stadtplanung**

industriestraße 1
94419 reibach/bermünchsdorf

florian breinl
dipl.-ing. (th)

telefon 08734 - 9391396
mobil 0151 - 10819824
mail info@breinl-planung.de
web www.breinl-planung.de

landschaftsarchitekt / stadtplaner

Planstand 03.03.2022